

- Öffentliche Bekanntmachung -

BEZIRKSREGIERUNG KÖLN
Dezernat 33 - Ländliche Entwicklung, Bodenordnung
FLURBEREINIGUNG BERGERBUSCH
Az.: - 33.45-51201 -

50667 Köln, den 22.12.2017
Zeughausstr. 2 - 10
Tel.: 0221-147-2033

Das durch den Flurbereinigungsbeschluss vom 12. Juni 2012 festgestellte Flurbereinigungsgebiet Bergerbusch ist durch die Änderungsbeschlüsse 1 bis 9 gemäß § 8 Abs. 1 des Flurbereinigungsgesetzes (FlurbG) in der Fassung vom 16.03.1976 (BGBl. I S. 546), zuletzt geändert durch Gesetz vom 19.12.2008 (BGBl. I S. 2794), erweitert worden. Mit diesen Änderungsbeschlüssen wurden die nachfolgend aufgeführten Grundstücke zum Flurbereinigungsgebiet Bergerbusch zugezogen und auch insoweit die Flurbereinigung angeordnet:

REGIERUNGSBEZIRK KÖLN

RHEIN- ERFT- KREIS

KOLPINGSTADT KERPEN

Gemarkung Blatzheim

Flur	2	Flurstücke:	166, 167, 169, 170, 177 - 186, 189, 190
Flur	12	Flurstück:	110
Flur	40	Flurstück:	27
Flur	44	Flurstück:	95

Gemarkung Kerpen

Flur	18	Flurstücke:	107, 108
Flur	21	Flurstücke:	33 - 36, 49
Flur	33	Flurstück:	99
Flur	47	Flurstücke:	38, 40

Gemarkung Buir

Flur	13	Flurstücke:	21, 22
------	----	-------------	--------

STADT ERFTSTADT

Gemarkung Erp

Flur	4	Flurstücke:	67, 70, 72
------	---	-------------	------------

GEMEINDE ELSDORF

Gemarkung Heppendorf

Flur	47	Flurstücke:	53, 54, 69, 85, 93 - 96, 155, 161, 291
------	----	-------------	--

KREIS DÜREN

GEMEINDE MERZENICH

Gemarkung Morschenich

Flur	4	Flurstück:	119
------	---	------------	-----

GEMEINDE NÖRVENICH

Gemarkung Wissersheim

Flur	13	Flurstücke:	5, 6
------	----	-------------	------

I. AUFFORDERUNG ZUR ANMELDUNG UNBEKANTER RECHTE

Zur Ausführung der vorgenannten Änderungsbeschlüsse 1 - 9 wird Folgendes bekanntgegeben:

Rechte an den vorstehenden Grundstücken, die aus dem Grundbuch nicht ersichtlich sind, aber zur Beteiligung am Flurbereinigungsverfahren berechtigen, sind nach § 14 Abs. 1 FlurbG innerhalb einer Frist von drei Monaten nach erfolgter Veröffentlichung dieser Bekanntmachung schriftlich bei der

Bezirksregierung Köln, 50606 Köln

oder persönlich bei der

Bezirksregierung Köln, Blumenthalstraße 33, 50670 Köln

anzumelden.

Zu diesen Rechten gehören z.B. nicht eingetragene dingliche Rechte an Grundstücken oder Rechte an solchen Rechten sowie persönliche Rechte, die zum Besitz oder zur Nutzung von Grundstücken berechtigen oder die Nutzung von Grundstücken beschränken.

Auf Verlangen der Bezirksregierung Köln hat der Anmeldende sein Recht innerhalb einer von der Bezirksregierung Köln zu setzenden Frist nachzuweisen. Nach fruchtlosem Ablauf der Frist besteht kein Anspruch auf Beteiligung.

Werden Rechte erst nach Ablauf der bezeichneten Frist angemeldet oder nachgewiesen, so kann die Bezirksregierung Köln die bisherigen Verhandlungen und Festsetzungen gemäß § 14 Abs. 2 FlurbG gelten lassen.

Der Inhaber eines der bezeichneten Rechte muss nach § 14 Abs. 3 FlurbG die Wirkung eines vor der Anmeldung eingetretenen Fristablaufes ebenso gegen sich gelten lassen, wie der Beteiligte, demgegenüber die Frist durch Bekanntgabe des Verwaltungsaktes zuerst in Lauf gesetzt wird.

II. WERTERMITTLUNG

a) Offenlegung der Ergebnisse der Wertermittlung

Die Wertermittlungsergebnisse für die durch die Änderungsbeschlüsse 5 - 9 zugezogenen Grundstücke

REGIERUNGSBEZIRK KÖLN

RHEIN- ERFT- KREIS

KOLPINGSTADT KERPEN

Gemarkung Blatzheim

Flur	2	Flurstücke:	166, 167, 169, 170, 177 - 186, 189, 190
Flur	12	Flurstück:	110

Gemarkung Buir

Flur	13	Flurstück:	21, 22
------	----	------------	--------

Gemarkung Kerpen

Flur	33	Flurstück:	99
Flur	47	Flurstücke:	38,40

STADT ERFTSTADT

Gemarkung Erp

Flur	4	Flurstücke:	67, 70, 72
------	---	-------------	------------

GEMEINDE ELSDORF

Gemarkung Heppendorf

Flur 47 Flurstücke: 53, 54, 69, 85, 93 - 96, 155, 161, 291

KREIS DÜREN

GEMEINDE MERZENICH

Gemarkung Morschenich

Flur 4 Flurstück: 119

GEMEINDE NÖRVENICH

Gemarkung Wissersheim

Flur 13 Flurstücke: 5,6

werden für die Beteiligten gemäß § 32 des Flurbereinigungsgesetzes (FlurbG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 16.03.1976 (BGBl I S. 546), zuletzt geändert durch Gesetz vom 19.12.2008 (BGBl I S. 2794) zur Einsichtnahme ausgelegt

**am Dienstag, den 20.02.2018,
in der Zeit von 8:00 Uhr bis 12:00 Uhr
und von 13:00 Uhr bis 14:30 Uhr
bei der Bezirksregierung Köln
Dienstgebäude: Blumenthalstraße 33, 50670 Köln
3. OG, Zimmer B351**

Während dieser Zeit werden Bedienstete des Dezernats 33 zur Beantwortung Ihrer Fragen und für Erläuterungen anwesend sein.

Bitte machen Sie von diesem Termin Gebrauch, sofern Sie Auskünfte zu einzelnen Grundstücken erhalten möchten, denn im Anhörungstermin können Auskünfte zu einzelnen Grundstücken nicht mehr erteilt werden.

Beteiligte am Flurbereinigungsverfahren sind gemäß § 10 Nr. 1 FlurbG als **Teilnehmer** die Eigentümer und Erbbauberechtigten der zum Flurbereinigungsgebiet gehörenden Grundstücke und als **Nebenbeteiligte** gemäß § 10 Nr. 2 FlurbG:

- Gemeinden und Gemeindeverbände, in deren Bezirk Grundstücke vom Flurbereinigungsverfahren betroffen werden;
- andere Körperschaften des öffentlichen Rechts, die Land für gemeinschaftliche oder öffentliche Anlagen erhalten (§§ 39 und 40) oder deren Grenzen geändert werden (§ 58 Abs. 2);
- Wasser- und Bodenverbände, deren Gebiet mit dem Flurbereinigungsgebiet räumlich zusammenhängt und dieses beeinflusst oder von ihm beeinflusst wird;
- Inhaber von Rechten an den zum Flurbereinigungsgebiet gehörenden Grundstücken oder von Rechten an solchen Rechten oder von persönlichen Rechten, die zum Besitz oder zur Nutzung solcher Grundstücke berechtigen oder die Benutzung solcher Grundstücke beschränken;
- Empfänger neuer Grundstücke nach den §§ 54 und 55 bis zum Eintritt des neuen Rechtszustandes (§ 61 Satz 2);
- Eigentümer von nicht zum Flurbereinigungsgebiet gehörenden Grundstücken, denen ein Beitrag zu den Unterhaltungs- oder Ausführungskosten auferlegt wird (§ 42 Abs. 3 und § 106) oder die zur Errichtung fester Grenzzeichen an der Grenze des Flurbereinigungsgebietes mitzuwirken haben (§ 56).

b) Anhörungstermin über die Wertermittlungsergebnisse

Die Wertermittlungsergebnisse für die durch die Änderungsbeschlüsse 5 - 9 zugezogenen Grundstücke werden Ihnen gemäß § 32 FlurbG in dem Anhörungstermin am

Dienstag, den 20.02.2018 um 15:00 Uhr

bei der Bezirksregierung Köln

Dienstgebäude: Blumenthalstraße 33, 50670 Köln

3. OG, Zimmer B 351

erläutert. Hierbei handelt es sich ausschließlich um allgemeine Erläuterungen zur Wertermittlung. Auskünfte über die Bewertung einzelner Grundstücke werden in dem unter Punkt II. a) genannten Auslegungstermin gegeben.

Einwendungen gegen die Ergebnisse der Wertermittlung können im Anhörungstermin erhoben werden. Sollten Sie Ihre Einwendungen nicht im Anhörungstermin vorbringen wollen, so können Sie diese bis spätestens zum 06.03.2018 schriftlich bei der Bezirksregierung Köln, 50606 Köln unter Angabe des Aktenzeichens 33.45 - 51201 – und Ihrer ONr. einreichen.

Wenn Sie mit den Ergebnissen der Wertermittlung einverstanden sind, brauchen Sie diesen Anhörungstermin nicht wahrzunehmen.

Im Auftrag
(LS) gez. Kopka
(Regierungsvermessungsdirektor)

Der Inhalt der o.a. Bekanntmachung wird ebenfalls auf der Internet-Seite der Bezirksregierung Köln veröffentlicht unter:

http://www.bezreg-koeln.nrw.de/brk_internet/verfahren/33_flurbereinigungsverfahren/index.html